

Satzung über die Abhaltung von Bürgerversammlungen der Stadt Wolfratshausen

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (VBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, und § 18 der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) in der Fassung vom 14.10.2020 folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Aufgabe der Bürgerversammlung

(1) Zweck der Bürgerversammlung ist die Erörterung städtischer Angelegenheiten, die Einflussnahme der in der Stadt wohnenden Bürger/innen auf und ihre Mitsprache bei Entscheidungen der Stadt, sowie die gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung.

(2) Aufgabe der Bürgerversammlung ist es, Anträge, Anfragen, Anliegen oder Anregungen in städtischen Angelegenheiten zu erörtern.

(3) Dabei ist die Bürgerversammlung ein Podium für Bürger/innen, um ihnen Gelegenheit zum Meinungsaustausch zu Anträgen, Anfragen, Anliegen und Anregungen oder zur Diskussion örtlicher Probleme zu geben.

(4) Anträge sind per Mehrheitsbeschluss der Bürgerversammlung zu entscheiden und wenn beschlossen als Empfehlungen an den Stadtrat zu richten.

(5) ¹Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat oder dem zuständigen, beschließenden Ausschuss zu behandeln. ²Die Frist von drei Monaten ruht während der gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO bestimmten Ferienzeit.

§ 2 Einberufung der Bürgerversammlung

(1) Der/Die Erste Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für das gesamte Stadtgebiet ein.

(2) ¹Der/Die Erste Bürgermeister/in hat einmal jährlich innerhalb von drei Monaten eine zusätzliche Bürgerversammlung für das gesamte Stadtgebiet einzuberufen, wenn dies mindestens 2,5 v. H. der Bürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Stadt Wolfratshausen beantragen. ²Die Frist von drei Monaten ruht während der gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO bestimmten Ferienzeit. ³Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden.

(3) ¹Zeitpunkt und Ort der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 1 und 2 GO sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Bürgerversammlung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3 Rederecht und Mitberatungsrecht auf einer Bürgerversammlung

(1) ¹Rede- und mitberatungsberechtigt sind Bürger/innen, die das Recht haben an Stadtratswahlen in Wolfratshausen teilzunehmen, sowie Gemeindeangehörige der Stadt Wolfratshausen. ²Sie dürfen öffentlich beraten (Erörterung).

(2) Der Vertretung der Rechtsaufsichtsbehörde soll nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO auf Verlangen das Wort erteilt werden.

§ 4 Antragsrecht und Anträge auf einer Bürgerversammlung

(1) Antragsberechtigt sind Bürger/innen, die das Recht haben an Stadtratswahlen in Wolfratshausen teilzunehmen, sowie Einwohner/innen der Stadt Wolfratshausen.

(2) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Antragsberechtigung nach § 7 Abs. 1 zu verlangen.

(3) ¹Anträge sind bei der Versammlungsleitung schriftlich einzubringen. ²Wortmeldebögen dafür sind zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Anträge müssen aussagekräftig formuliert sein. ²Sie müssen zudem so formuliert sein, dass über sie von den stimmberechtigten Teilnehmern der Bürgerversammlung nach dem Vorlesen durch die Versammlungsleitung mit „JA, ich stimme dem Antrag zu“ und „NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu“ abgestimmt werden kann.

§ 5 Abstimmung, Beschlussfassung auf einer Bürgerversammlung

(1) Abstimmungsberechtigt sind Bürger/innen der Stadt Wolfratshausen, die das Recht haben, an Stadtratswahlen teilzunehmen.

(2) ¹Die Versammlungsleitung lässt über alle Anträge, die in der Bürgerversammlung gestellt wurden, nach Abwicklung der Wortmeldungen der Bürger/innen und nach den Stellungnahmen der Verwaltung, in offener Abstimmung entscheiden. ²Dazu wird der Antragstext vorgelesen, nicht jedoch die Begründung.

(3) ¹Die offene Abstimmung erfolgt durch eine offen in die Höhe gehaltene farbige Stimmkarte. ²Abgestimmt wird mit „JA ich stimme dem Antrag zu“ (grüne Stimmkarte) oder „NEIN ich stimme dem Antrag nicht zu“ (rote Stimmkarte).

(4) ¹Es besteht kein Abstimmungszwang. ²Stimmenthaltungen werden nicht erfasst.

(5) ¹Die Beschlussfassung über einen Antrag erfolgt mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Wortmeldebögen zu Bürgerversammlungen

(1) ¹Am Einlass der Bürgerversammlung werden Wortmeldebögen ausgelegt. ²Diese Wortmeldebögen können auch vorab als Formular auf der Website der Stadt Wolfratshausen heruntergeladen, ausgefüllt, ausgedruckt und mitgebracht werden.

(2) ¹Ein Wortmeldebogen kann einen Antrag, Anfrage, Anliegen oder Anregungen mit ihrer jeweiligen Begründung enthalten. ²Für einen mitgebrachten Antrag genügt es, wenn der Wortmeldebogen ohne den Antragstext ausgefüllt und gemeinsam mit dem mitgebrachten Antrag abgegeben wird

(3) Personen, die einen Wortmeldebogen ausfüllen oder einen von ihnen bereits ausgefüllten Wortmeldebogen abgeben, müssen persönlich auf der Bürgerversammlung anwesend sein.

§ 7 Ablauf der Bürgerversammlung

(1) ¹Die Versammlungsleitung geschieht durch den/die Erste Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung. Der/die Vorsitzende hat die Versammlungsleitung inne.

(2) Über die Bürgerversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

(3) ¹Die Tagesordnung einer Bürgerversammlung nach § 2 Abs. 1 bestimmt zunächst der/die erste Bürgermeister/in, doch können der Stadtrat und die Bürgerversammlung die Erörterung weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. ²Insbesondere sind alle Anträge aus der Bürgerschaft zur Bürgerversammlung, die mindestens 10 Tage vor der Bürgerversammlung bei der Stadt eingegangen sind, in der Tagesordnung aufzuführen und auf der Internetseite der Stadt Wolfratshausen bekannt zu machen.

³Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 1 im Interesse aller Einwohner/innen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen werden für eine Tagesordnung nach § 2 Abs. 1 die folgenden Punkte in folgender Reihenfolge empfohlen:

- Begrüßung durch die Versammlungsleitung inklusive Vorlesen der Tagesordnung, inklusive Vorlesen der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen.
- Rechenschaftsbericht der Stadt Wolfratshausen für das vergangene Haushaltsjahr, Bericht über wesentliche Entwicklungen.
- Rechenschaftszwischenbericht der Stadt Wolfratshausen für das aktuelle Kalenderjahr und Bericht über wesentliche aktuelle Entwicklungen.

- Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung.
Pause 30 Minuten u. a. zur Entgegennahme und Sortierung schriftlicher Anfragen und Anträge Diese Pause kann von der Bürgerschaft dazu genutzt werden, an Gesprächsinseln mit der Verwaltung/anderen anwesenden öffentlichen Institutionen Kontakt aufzunehmen.
- Mitberatung/Erörterung/"Sonstiges" (siehe GeschO § 18 Abs. 3) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu städtischen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat,
- Gegebenenfalls weitere Informationen der Stadt Wolfratshausen

(4) ¹Die Tagesordnung einer Bürgerversammlung nach § 1 Abs. 2 (außerordentliche Bürgerversammlung) ergibt sich aus dem Antrag der antragstellenden Bürger. ²Der Stadtrat kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Bürgerversammlung beschließen.

(5) Alle Stimmberechtigten erhalten am Eingang zum Versammlungsraum gegen Vorlage ihres gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) zwei Stimmkarten: eine grüne Stimmkarte mit der Aufschrift „JA, ich stimme dem Antrag zu“ und eine rote Stimmkarte mit der Aufschrift „NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu“.

(6) ¹Die Versammlungsleitung hat bei der Abhaltung der Bürgerversammlung in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Berechtigte ihr Rede- und Mitberatungsrecht, sowie ihr Antragsrecht in einem ausreichenden zeitlichen Rahmen ausüben können, wobei die Redezeit von 5 Minuten nicht überschritten werden soll.

(7) Alle Einwohner/innen die Wortmeldebögen abgegeben haben und sich dafür entschieden haben, ihre Anträge, Anfragen, Anliegen, oder Anregungen je Wortmeldebogen mit der jeweiligen Begründung selbst vorzutragen tragen dies persönlich vor. Ansonsten trägt die Versammlungsleitung den Antrag, die Anregung, oder das Anliegen vor.

(8) ¹Soweit die Beantwortung von Anfragen, Anliegen oder Anregungen in der Bürgerversammlung nicht möglich sind oder aus zeitlichen Gründen nicht beantwortet werden können, werden diese dem/der Ersten Bürgermeister/in umgehend nach der Bürgerversammlung vorgelegt und von ihm/ihr bzw. der Stadtverwaltung so zeitnah wie möglich, schriftlich beantwortet.

§ 8 In-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wolfratshausen, den 08.10.2023



Klaus Heilinglechner
Erster Bürgermeister